

**Kernlehrplan
für die Sekundarstufe II
Gymnasium / Gesamtschule
in Nordrhein-Westfalen**

Recht

(Entwurf Beteiligungsverfahren, 31.07.2025)

NORDRHEIN-WESTFALEN



NORDRHEIN-WESTFALEN



NORDRHEIN-WESTFALEN



NORDRHEIN-WESTFALEN



NORDRHEIN-WESTFALEN



NORDRHEIN-WESTFALEN



NORDRHEIN-WESTFALEN



NORDRHEIN-WESTFALEN

**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



ENTWURF

Herausgeber:
Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Telefon 0211-5867-40
Telefax 0211-5867-3220

www.schulministerium.nrw.de
poststelle@msb.nrw.de

XXXX

Vorwort

[wird später vom MSB hinzugefügt]

ENTWURF

Auszug Amtsblatt/Erlass

[wird später vom MSB hinzugefügt]

ENTWURF

Inhalt

Vorbemerkungen: Kernlehrpläne als kompetenzorientierte Unterrichtsvorgaben	6
1 Aufgaben und Ziele des Faches	7
2 Kompetenzbereiche, Inhaltsfelder und Kompetenzerwartungen	10
2.1 Kompetenzbereiche und Inhaltsfelder des Faches	12
2.2 Kompetenzerwartungen und inhaltliche Schwerpunkte bis zum Ende der Einführungsphase	15
2.3 Kompetenzerwartungen und inhaltliche Schwerpunkte bis zum Ende der Qualifikationsphase	19
2.3.1 Grundkurs	19
2.3.2 Leistungskurs	25
3 Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung	32
4 Abiturprüfung	38

Vorbemerkungen: Kernlehrpläne als kompetenzorientierte Unterrichtsvorgaben

Kernlehrpläne leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Anspruchsniveaus an der Einzelschule sowie im ganzen Land und schaffen notwendige Voraussetzungen für die Vergleichbarkeit von Lernergebnissen.

Kernlehrpläne

- bieten allen an Schule Beteiligten Orientierung über die Aufgaben und Ziele der Fächer,
- geben eine curriculare Stufung vor und legen fest, welche fachbezogenen Kompetenzen einschließlich zugrundeliegender Wissensbestände Schülerinnen und Schüler am Ende der Stufen erworben haben sollen,
- stellen eine landesweite Obligatorik strukturiert in fachspezifische Inhalte und darauf bezogene fachliche Kompetenzen dar,
- sind Grundlage für die Überprüfung von Lernergebnissen und Leistungsständen,
- fokussieren auf überprüfbares fachliches Wissen und Können. Aussagen zu allgemeinen, fächerübergreifend relevanten Bildungs- und Erziehungszielen werden im Wesentlichen außerhalb der Kernlehrpläne, u. a. in Richtlinien und Rahmenvorgaben getroffen. Sie sind neben den fachspezifischen Vorgaben der Kernlehrpläne bei der Entwicklung von schuleigenen Vorgaben und bei der Gestaltung des Unterrichts zu berücksichtigen;
- bilden die curriculare Grundlage für die Entwicklung schuleigener Unterrichtsvorgaben beziehungsweise schulinterner Lehrpläne (§ 29 sowie § 70 SchulG NRW),
- beschränken sich auf zentrale fachliche Fertigkeiten und Wissensbestände. So erhalten Schulen die Möglichkeit, aber auch die Aufgabe, gegebene Freiräume schul- und lerngruppenbezogen auszugestalten. In Verbindung mit dem Schulprogramm erfolgen Schwerpunktsetzungen im Unterricht in inhaltlicher, didaktischer und methodischer Hinsicht.

1 Aufgaben und Ziele des Faches

Die Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes leisten einen gemeinsamen Beitrag zur Entwicklung von Kompetenzen, die das Verstehen der Wirklichkeit sowie gesellschaftlich wirksamer Strukturen und Prozesse ermöglichen und die Mitwirkung in demokratisch verfassten Gemeinwesen unterstützen sollen. Gemeinsam befassen sie sich mit den Möglichkeiten und Grenzen menschlichen Denkens und Handelns im Hinblick auf die jeweiligen individuellen, gesellschaftlichen, zeit- und raumbezogenen Voraussetzungen, Bedingungen und Auswirkungen. Durch die Vermittlung gesellschaftswissenschaftlich relevanter Erkenntnis- und Verfahrensweisen tragen sie in besonderer Weise zum Aufbau eines Orientierungs-, Deutungs-, Kultur- und Weltwissens bei. Dies fördert die Entwicklung einer eigenen Identität sowie die Fähigkeit zur selbstständigen Urteilsbildung und schafft damit die Grundlage für das Wahrnehmen eigener Lebenschancen sowie für eine reflektierte Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten.

Gemäß dem Bildungsauftrag von Gymnasium und Gesamtschule in der gymnasialen Oberstufe leistet das Fach Recht einen Beitrag dazu, den Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln. Die gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort, vertieft und erweitert sie; sie schließt mit der Abiturprüfung ab und vermittelt die allgemeine Hochschulreife. Individuelle Schwerpunktsetzung und vertiefte allgemeine Bildung führen auf der Grundlage eines wissenschaftspropädeutischen Unterrichts zur allgemeinen Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor.

Im Rahmen des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule unterstützt der Unterricht im Fach Recht die Entwicklung einer mündigen und sozial verantwortlichen Persönlichkeit und leistet weitere Beiträge zu fachübergreifenden Querschnittsaufgaben in Schule und Unterricht u. a. im Sinne von § 2 SchulG NRW und der Richtlinien – Bildungs- und Erziehungsgrundsätze für die allgemeinbildenden Schulen.

Sprache ist ein notwendiges Hilfsmittel bei der Entwicklung von Kompetenzen und besitzt deshalb für den Erwerb eines reflektierten Rechtsbewusstseins eine besondere Bedeutung. Kognitive Prozesse sind ebenso sprachlich vermittelt wie der kommunikative Austausch darüber und die Präsentation von Lernergebnissen. In einem sprachsensiblen Fachunterricht erweitert sich der vorhandene Wortschatz durch eine aktive Auseinandersetzung mit fachlichen Inhalten, Prozessen und Ideen, und es entwickelt sich ein zunehmend differenzierter und bewusster Einsatz von Sprache.

Die interdisziplinäre Verknüpfung von Schritten einer kumulativen Kompetenzentwicklung, inhaltliche Kooperationen mit anderen Fächern und Lernbereichen sowie außerschulisches Lernen und Kooperationen mit außerschulischen Partnern können sowohl

zum Erreichen und zur Vertiefung der jeweils fachlichen Ziele als auch zur Erfüllung übergreifender Aufgaben beitragen.

Das Fach Recht fördert ein **reflektiertes Rechtsbewusstsein**. Es wird von alltäglichen Problemen ausgegangen und die Kompetenz entwickelt, diese Sachverhalte methodisch gesichert zu begutachten und in ihrer gesellschaftspolitischen Sinnhaftigkeit zu reflektieren. Dabei geht es zunächst um die Sensibilisierung für die Wahrnehmung rechtlicher Probleme, aus denen rechtliche Fragestellungen abgeleitet werden. Die Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen dient der Findung gerechter Lösungen. Dies setzt einerseits sowohl ein rechtliches Orientierungswissen als auch den methodischen Umgang mit rechtlichen Normen voraus. Andererseits müssen die den Normen zugrundeliegenden Werte offengelegt und kritisch reflektiert werden, um so die Frage der Gerechtigkeit einer Lösung angemessen beurteilen zu können. Orientierungsmaßstab für die zugrundeliegenden Werte ist die freiheitlich demokratische Grundordnung. Das reflektierte Rechtsbewusstsein zeigt sich in der Fähigkeit, subjektive Einstellungen zu Recht und Gerechtigkeit offenzulegen und diese durch kritische Reflexion zu objektivieren. Damit werden Voraussetzungen geschaffen, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, als mündige Bürgerinnen und Bürger an demokratischen Prozessen teilzunehmen und diese aktiv mitzugestalten.

Zu den Zielen des Faches gehört es auch, Kompetenzen aus den Bereichen der 4 K (Kreativität, Kollaboration, Kommunikation, Kritisches Denken) zu entwickeln und zu fördern. In einer Kultur der Digitalität gehört hierzu auch die reflektierte Auseinandersetzung mit textgenerierenden Systemen, die auf künstlicher Intelligenz beruhen.

Die Beschäftigung mit Normen, rechtlichen Zusammenhängen und rechtspolitischen Fragen im Unterrichtsfach Recht erfordert die Kenntnis von Prinzipien und Arbeitsverfahren, die allgemein in der Rechtswissenschaft gelten. Zugleich ist die Rechtspraxis in Form der Rechtsprechung und der Rechtslehre Gegenstand des Unterrichts. Im Unterricht werden Rechtsfragen aus den Rechtsgebieten Öffentliches Recht, Strafrecht und Zivilrecht im Unterricht thematisiert, wobei sich die Inhaltsfelder dabei an den in der Rechtswissenschaft anerkannten Rechtsgebieten orientieren.

Die **Einführungsphase** soll die Schülerinnen und Schüler in zentralen alltäglichen Problembereichen für eine rechtliche Betrachtungsweise sensibilisieren. Dabei werden Fallkonstellationen aus Zivil-, Straf- und Verfassungsrecht behandelt. Die Schülerinnen und Schüler entwickeln und vertiefen ihre Kompetenzen im Bereich der methodengeleiteten Falllösung und der Reflexion der Ergebnisse.

Während der **Qualifikationsphase** erwerben die Schülerinnen und Schüler sowohl im Grund- als auch im Leistungskurs eine wissenschaftspropädeutische Grundbildung. Jedes Inhaltsfeld enthält in allen Kursformen inhaltliche Schwerpunkte und bezieht

sich überwiegend auf eines der drei Rechtsgebiete Zivilrecht, Strafrecht und Verfassungsrecht.

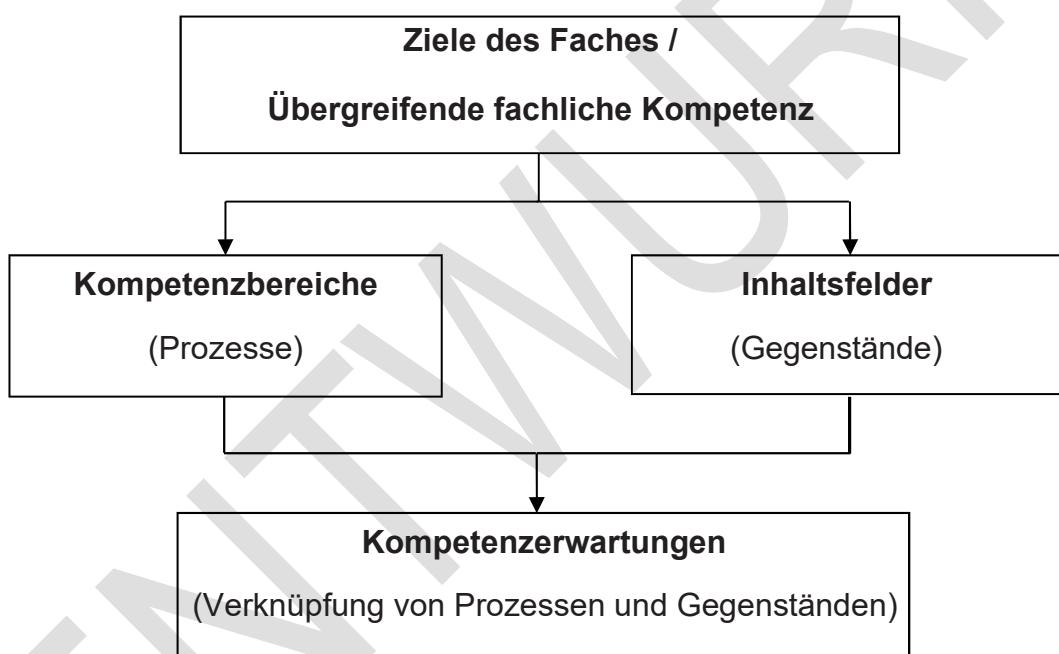
Der **Leistungskurs** ist inhaltlich durch eine Differenzierung der behandelten Inhalte in Breite und Tiefe gekennzeichnet. Die Kompetenzen werden über die des Grundkurses hinaus insbesondere im Bereich eigenständiger, methodisch abgesicherter Falllösung erweitert und vertieft.

Im **Projektkurs** wird Schülerinnen und Schülern unter einem thematischen Dach ein projekt- und anwendungsorientiertes Arbeiten ermöglicht, das in besonderer Weise die Selbstständigkeit und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit schult, auf das wissenschaftliche Arbeiten im Studium bzw. auf die Anforderungen des Berufslebens vorbereitet und gleichzeitig die Grundlagen für die Präsentationsprüfung oder die Besondere Lernleistung im 5. Abiturfach legt. Dabei weisen die jeweils individuell oder in Kleingruppen erstellten Produkte Bezüge zu ausgewählten inhaltlichen Schwerpunkten und zugehörigen Kompetenzen des Kernlehrplans des von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Referenzfaches auf.

Der vorliegende Kernlehrplan ist so gestaltet, dass er Freiräume für Vertiefung, schul-eigene Projekte und aktuelle Entwicklungen lässt. Die Umsetzung der verbindlichen curricularen Vorgaben in schuleigene Vorgaben liegt in der Gestaltungsfreiheit – und Gestaltungspflicht – der Fachkonferenzen sowie in der pädagogischen Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer. Damit ist der Rahmen geschaffen, gezielt Kompetenzen und Interessen der Studierenden aufzugreifen und zu fördern bzw. Ergänzungen der jeweiligen Schule in sinnvoller Erweiterung der Kompetenzen und Inhalte zu ermöglichen.

2 Kompetenzbereiche, Inhaltsfelder und Kompetenzerwartungen

Im Kapitel „Aufgaben und Ziele“ der Kernlehrpläne werden u. a. Ziele bzw. die übergreifende fachliche Kompetenz des Faches beschrieben, die Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Fach entwickeln sollen. Diese werden ausdifferenziert, indem fachspezifische Kompetenzbereiche und Inhaltsfelder identifiziert und ausgewiesen werden. Dieses analytische Vorgehen erfolgt, um die Strukturierung der fachrelevanten Prozesse einerseits sowie der Gegenstände andererseits transparent zu machen. In den Kompetenzerwartungen werden beide Seiten miteinander verknüpft. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der gleichzeitige Einsatz von Können und Wissen bei der Bewältigung von Anforderungssituationen eine zentrale Rolle spielt.



Kompetenzbereiche repräsentieren die grundlegenden Prozesse des fachlichen Handelns. Sie dienen dazu, die einzelnen Teiloerationen entlang der fachlichen Kerne zu strukturieren und den Zugriff für die am Lehr-Lernprozess Beteiligten zu verdeutlichen.

Inhaltsfelder systematisieren mit ihren jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkten die im Unterricht verbindlichen und unverzichtbaren Gegenstände und liefern Hinweise für die inhaltliche Ausrichtung des Lehrens und Lernens.

Kompetenzerwartungen führen Prozesse und Gegenstände zusammen und beschreiben die fachlichen Anforderungen und intendierten Lernergebnisse, die kontinuierlich bis zum Ende der Sekundarstufe II erreicht werden sollen.

Kompetenzerwartungen

- beziehen sich auf beobachtbare Handlungen und sind auf die Bewältigung von Anforderungssituationen ausgerichtet,
- stellen im Sinne von Regelstandards die erwarteten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf einem mittleren Abstraktionsgrad dar,
- beschreiben Ergebnisse eines kumulativen, systematisch vernetzten Lernens,
- Können in Aufgabenstellungen umgesetzt und überprüft werden.

Insgesamt ist der Unterricht in der Sekundarstufe II nicht allein auf das Erreichen der aufgeführten Kompetenzerwartungen beschränkt, sondern soll es Schülerinnen und Schülern ermöglichen, diese weiter auszubauen und darüberhinausgehendes Wissen und Können zu erwerben.

2.1 Kompetenzbereiche und Inhaltsfelder des Faches

Der Unterricht im Fach Recht in der gymnasialen Oberstufe ermöglicht den Erwerb von Kompetenzen, die für ein reflektiertes Rechtsbewusstsein erforderlich sind.

Kompetenzbereiche

Das Fach Recht unterscheidet vier untereinander vernetzte Kompetenzbereiche: Sach-, Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenz.

Sachkompetenz

Sachkompetenz umfasst die Fähigkeit, aus einem alltäglichen bzw. individuell oder gesellschaftspolitisch bedeutsamen Sachverhalt rechtliche Fragen herauszuarbeiten, sie systematisch rechtlichen Normen zuzuordnen und auf der Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung rechtlich vertretbare Positionen und Lösungen zu finden und wiederzugeben. Rechtliche Fragen und Rechtsprobleme identifizieren zu können erfordert einen grundlegenden Überblick über das Rechtssystem. Die Zuordnung der Probleme zu relevanten Normen erfordert die Kenntnis grundlegender Vorschriften sowohl im Verfassungsrecht als auch im Straf- und Zivilrecht. Das Finden rechtlicher Lösungen und Positionen sowie die kritische Auseinandersetzung damit erfordern juristische Kenntnisse von Definitionen, Auslegungs- und Anwendungsmöglichkeiten rechtlicher Begriffe und Normen.

Methodenkompetenz

Methodenkompetenz bedeutet, unter Verwendung von Fachsprache Strategien für die Lösung rechtlicher Fragen und Probleme zu entwickeln. Originäre methodische Ansätze der Rechtswissenschaft sind sowohl die Fallanalyse im Vorfeld der rechtlichen Beurteilung, die Rechtsfindung durch Gesetzesanalyse und die Auslegung rechtlicher Vorschriften als auch die Subsumtion mit ihrem Justizsyllogismus, die Abwägung und das fachspezifisches Argumentieren.

Urteilskompetenz

Urteilskompetenz beinhaltet sowohl die Fähigkeit anhand von fachlichen Kriterien zu rechtlichen Sachverhalten, Lösungen und Entscheidungen ein begründetes Sachurteil zu formulieren als auch anhand selbst gewählter Wertmaßstäbe zu einem Werturteil zu gelangen. Gesetze, Entscheidungen und Lösungen werden anhand von juristischen Fachkriterien, die gesellschaftliche Werte beinhalten und somit gesellschaftspolitischer Natur sind, geprüft und beurteilt. Diese Kriterien im Fach Recht sind vor allem werteorientierte Kriterien, wie: Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit, das Rechtsstaats-, Demokratie-, Sozialstaats- und Gleichheitsprinzip, der Sinn und Zweck einer Norm sowie die Verhältnismäßigkeit. Durch die Offenlegung der jeweils zugrundeliegenden Wertemaßstäbe und rechtlicher Kriterien reflektieren die Schülerinnen und

Schüler dabei das eigene Rechtsbewusstsein. Damit werden Voraussetzungen geschaffen, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, als mündige Bürgerinnen und Bürger an demokratischen Prozessen teilzunehmen und diese aktiv mitzugestalten.

Handlungskompetenz

Rechtliche Handlungskompetenz entfaltet sich auf verschiedenen Ebenen. Sie beinhaltet die Fähigkeit durch die erworbenen Sach-, Methoden- und Urteilskompetenzen an rechtlichen und gesellschaftlichen Debatten teilzunehmen und ermöglicht das erworbene Fachwissen in konkreten Alltagssituationen anzuwenden. Sie umfasst die Umsetzung der erworbenen Kompetenzen bei der Lösung bekannter und unbekannter rechtlicher Fragen. Zur Handlungskompetenz gehört auch die Fähigkeit, eine individuelle und multiperspektivische Sicht auf Rechtsprobleme und deren Lösung zu entwickeln.

Inhaltsfelder

Inhaltsfeld 1: Das Rechtssystem

Das Inhaltsfeld widmet sich grundlegenden Fragen des Rechts, die sowohl dessen Inhalt und Funktion als auch das Verhältnis von Recht und Moral sowie Fragen der Gerechtigkeit betreffen. Dadurch erfolgt eine Einführung in zentrale Begriffe der Rechtsphilosophie. Zusätzlich werden die Staatsprinzipien, insbesondere das Rechtsstaatsprinzip, behandelt. Schließlich werden in diesem Inhaltsfeld die Grundstrukturen der fachlichen Systematik offen gelegt und die Grundlagen für juristisches Denken sowie die Anwendung juristischer Methoden thematisiert.

Inhaltsfeld 2: Strafrecht

Dieses Inhaltsfeld behandelt die verschiedenen Arten von Strafen im deutschen Strafrecht, Strafzwecktheorien sowie die Grundsätze der Strafzumessung. Ferner wird der Ablauf des Strafverfahrens dargestellt und der Aufbau strafrechtlicher Vorschriften anhand von Normen erläutert. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf den Voraussetzungen der Strafbarkeit und den daraus resultierenden Rechtsfolgen. Im Fokus stehen zudem die Elemente eines vollendeten vorsätzlichen Begehungsdelikts und die Voraussetzungen der fahrlässigen Begehung einer Straftat, wie die Sorgfaltspflichtverletzung und die objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs.

Inhaltsfeld 3: Vertragsrecht

Dieses Inhaltsfeld umfasst die Grundzüge der Vertragsfreiheit im Kontext der sozialen Marktwirtschaft. Es werden die Tatbestandsmerkmale ausgewählter zivilrechtlicher Normen und die verschiedenen Formen von Verträgen zur Gestaltung persönlicher

Rechtsbeziehungen thematisiert. Darüber hinaus behandelt es die Rechtsfolgen des Fehlens einzelner Bestandteile einer Willenserklärung für den Vertragsschluss, die Voraussetzungen für die Nichtigkeit von Verträgen sowie die Möglichkeiten und Folgen der Anfechtung vertraglicher Vereinbarungen.

Inhaltsfeld 4: Straftaten gegen Leib und Leben im Rechtsstaat

Das Inhaltsfeld legt einen strafrechtlichen Schwerpunkt und umfasst die Analyse von Rechtsproblemen im Zusammenhang mit dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit. Als übergeordnete Werte werden die Menschenwürde sowie der Schutz des menschlichen Lebens und der körperlichen Unversehrtheit betrachtet. Dabei wird die staatliche Verpflichtung zum effektiven Schutz des Lebens durch die Analyse von Mord- und Totschlagsdelikten sowie rechtlichen Fragestellungen am Lebensende thematisiert. Zudem werden durch die Untersuchung von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen die Funktion des Rechts bei der Abwehr von Angriffen und Gefahren verdeutlicht. Anhand ausgewählter Fallkonstellationen, die unter Berücksichtigung historischer, philosophischer und ethisch-religiöser Perspektiven analysiert werden, werden die Grenzen der Konfliktregelung durch das Rechtssystem behandelt.

Inhaltsfeld 5: Vertragsrecht und deliktische Haftung

Dieses Inhaltsfeld vertieft das Grundprinzip der Vertragsfreiheit zur Gestaltung persönlicher Rechtsbeziehungen und behandelt die Einschränkungen dieses Prinzips im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft. Dabei wird das Sozialstaatsprinzip insbesondere im Kontext des Schutzes Minderjähriger und der Möglichkeit der Vertragsauflösung durch Anfechtung berücksichtigt. Anhand von privatrechtlichen Fällen, insbesondere im Bereich der Kauf- und Arbeitsverträge, werden die Normen des Privatrechts als Mittel zum Ausgleich widerstreitender Interessen vermittelt. Durch die Bearbeitung von Fällen im Kontext von Deliktsrecht und Schadensersatz werden auch eigene Rechte und Pflichten verdeutlicht.

Inhaltsfeld 6: Rechtliche Dimensionen einer durch Medien bestimmten Lebenswelt

Das Inhaltsfeld thematisiert die Grundrechte in der freiheitlich demokratischen Grundordnung vor dem Hintergrund einer durch Medien bestimmten Lebenswelt. Im Fokus stehen das Recht auf freie Meinungsäußerung als wesentliches Element der demokratischen Lebensweise, die Pressefreiheit als zentraler Aspekt der politischen Willensbildung sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Schutz gegenüber staatlichen Eingriffen. Zudem wird die Rolle analoger und digitaler Medien sowohl im deutschen als auch im europäischen Kontext thematisiert. Die Grundrechtsfälle, in denen Grundrechte miteinander kollidieren und gegeneinander abgewogen werden müssen, stehen im Fokus dieses Inhaltsfeldes.

2.2 Kompetenzerwartungen und inhaltliche Schwerpunkte bis zum Ende der Einführungsphase

Am Ende der Einführungsphase sollen die Schülerinnen und Schüler über die im Folgenden genannten übergeordneten Kompetenzen zu allen Kompetenzbereichen verfügen.

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- identifizieren einfache Rechtsprobleme und entwickeln aus diesen Fragen und Hypothesen (SK1),
- erläutern die Gliederung des Rechtssystems in Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht (SK2),
- erläutern rechtliche Aspekte in alltäglichen und gesellschaftspolitisch bedeutsamen Situationen (SK3),
- erklären den Aufbau ausgewählter Rechtsnormen (SK4),
- benennen Kriterien für die Beurteilung von individuellen und gesellschaftspolitischen Rechtsproblemen (SK5),
- erklären Möglichkeiten des effektiven Rechtsschutzes (SK6),
- ordnen Rechtsprobleme der zutreffenden Rechtsgrundlage zu (SK7),
- verwenden rechtsrelevante Fachbegriffe (SK8).

Methodenkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- benennen zentrale juristische Herangehensweisen an die Falllösung (MK1),
- analysieren einfache rechtliche Normen im Hinblick auf Tatbestand und Rechtsfolge (MK2),
- erstellen Lösungsskizzen zu einfachen Fällen (MK3),
- präsentieren Falllösungen für einfache Rechtsprobleme (MK4),
- formulieren Rechtsgutachten zu einfachen rechtlichen Problemstellungen (MK5),
- wenden angeleitet rechtswissenschaftliche Auslegungsmethoden zur Beurteilung ausgewählter rechtlicher Normen an (MK6),
- beschreiben Rechtsnormen unter Zuhilfenahme digitaler und nicht digitaler Kommentare und anderer Sachtexte (MK7).

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beurteilen die rechtliche Regulierung gesellschaftspolitischer Problemstellungen hinsichtlich ihres Sinn und Zwecks (UK1),
- bewerten einfache rechtliche Normen anhand individueller und gesellschaftspolitischer Interessen sowie Gerechtigkeitserwägungen (UK2),

- bewerten den effektiven Rechtsschutz als Mittel der Konfliktbewältigung im Rechtsstaat (UK3),
- subsumieren einfache rechtliche Sachverhalte auf der Grundlage rechtlicher Normen (UK4).

Handlungskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erstellen rechtliche Gutachten zu einfachen Sachverhalten unter Berücksichtigung zentraler inhaltlicher und methodischer Rechtsgrundsätze (HK1),
- vertreten verschiedene Positionen zu einfachen Rechtsproblemen fachlich begründet (HK2),
- nehmen in gesellschaftspolitischen Debatten kriteriengeleitet Stellung zu einfachen rechtspolitischen Fragen (HK3).

Die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen der Behandlung der nachfolgenden, für die Einführungsphase **obligatorischen Inhaltsfelder** entwickelt werden:

- 1) Das Rechtssystem
- 2) Strafrecht
- 3) Vertragsrecht

Bezieht man die übergeordneten Kompetenzerwartungen (Kap. 2.2) sowie die unten aufgeführten **inhaltlichen Schwerpunkte** aufeinander, so ergeben sich die nachfolgenden **konkretisierten Kompetenzerwartungen**:

Inhaltsfeld 1: Das Rechtssystem

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Funktion des Rechts
- Zentrale Begrifflichkeiten der Rechtsphilosophie
- Staatsprinzipien
- Juristische Arbeitsweise

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erläutern Funktionen des Rechts für das Individuum und die Gesellschaft,
- beschreiben den Begriff der Gerechtigkeit in alltäglichen und gesellschaftspolitischen Zusammenhängen,

- erläutern die Unterschiede zwischen Recht und Moral,
- erläutern die Begriffe Naturrecht und Rechtspositivismus,
- beschreiben die Staatsprinzipien,
- beschreiben Elemente des deutschen Rechtsstaatsprinzips, u. a. das Gewaltmonopol des Staates, die Gewaltenteilung, die Rechtssicherheit,
- beschreiben die im Grundgesetz normierten Möglichkeiten des effektiven Rechtsschutzes gegen die Staatsgewalt,
- erläutern Prinzipien juristischer Auslegung,
- erläutern die Subsumtionstechnik.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- bewerten das Verhältnis zwischen Recht und Gerechtigkeit,
- beurteilen aktuelle Beispiele rechtlicher Regelungen und Entscheidungen im Hinblick auf die Erfüllung wesentlicher Funktionen des Rechts und rechtsstaatlicher Prinzipien,
- beurteilen rechtliche Normen hinsichtlich eines gerechten Interessenausgleichs.

Inhaltsfeld 2: Strafrecht

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Strafprinzipien und Strafverfahren
- Die Strafbarkeit des vorsätzlichen und des fahrlässigen Handelns

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beschreiben die unterschiedlichen Arten von Strafen des deutschen Strafrechts,
- erläutern die Grundlagen zum Sinn und Zweck von Strafe und Grundsätze von Strafzumessung,
- erläutern die Grundsätze und den Ablauf des Strafverfahrens,
- erläutern anhand strafrechtlicher Normen den Aufbau rechtlicher Vorschriften,
- erläutern Strafbarkeitsvoraussetzungen und Rechtsfolgen,
- beschreiben die Elemente des vollendeten vorsätzlichen Begehungsdelikts,
- erklären die Sorgfaltspflichtverletzung und objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs als Voraussetzungen der fahrlässigen Begehung einer Straftat.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beurteilen Interpretationsspielräume bei der Anwendung der Strafzumessung anhand des Rechtsstaatsprinzips,
- bewerten die Interessenkonflikte aller am Prozess Beteiligten bei der Festlegung des Strafmaßes,
- beurteilen strafrechtliche Vorschriften anhand des Bestimmtheitsgrundsatzes,
- subsumieren das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt.

Inhaltsfeld 3: Vertragsrecht

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Grundsatz der Vertragsfreiheit
- Eingehen und Auflösen von Verträgen

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beschreiben die Grundzüge der Vertragsfreiheit (Abschluss-, Form- und Inhaltfreiheit),
- beschreiben die Tatbestandsmerkmale ausgewählter zivilrechtlicher Normen,
- beschreiben verschiedene Formen des Vertrags als Mittel zur Gestaltung persönlicher Rechtsbeziehungen,
- beschreiben die Rechtsfolgen des Fehlens einzelner Bestandteile der Willenserklärung für den Vertragsschluss,
- erläutern Voraussetzungen für die Nichtigkeit von Verträgen,
- beschreiben Möglichkeiten und Folgen der Anfechtung bei vertraglichen Vereinbarungen.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beurteilen die vertragsrechtlichen Regelungen als Ausgleich der Interessen der Vertragsparteien,
- bewerten die Nichtigkeitsvoraussetzungen von Verträgen anhand gesellschaftspolitischer Ziele,
- beurteilen verschiedene Formen des Vertrags als effektive Möglichkeit zur Durchsetzung individueller Bedürfnisse,
- subsumieren kaufvertragliche Primäransprüche.

2.3 Kompetenzerwartungen und inhaltliche Schwerpunkte bis zum Ende der Qualifikationsphase

2.3.1 Grundkurs

Am Ende der Qualifikationsphase sollen die Schülerinnen und Schüler – aufbauend auf der Kompetenzentwicklung in der Einführungsphase – über die im Folgenden genannten übergeordneten Kompetenzen zu allen Kompetenzbereichen verfügen.

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- identifizieren komplexe Rechtsprobleme und entwickeln aus diesen Fragen und Hypothesen (SK1),
- erläutern rechtliche Aspekte und die sich daraus ergebenden Pflichten in lebensweltlich und gesellschaftspolitisch relevanten Situationen (SK2),
- erläutern die Zielsetzung ausgewählter Rechtsnormen (SK3),
- erläutern unter Anleitung Kriterien für die Beurteilung von individuellen und gesellschaftspolitischen Rechtsproblemen (SK4),
- erläutern die Voraussetzungen und den Aufbau ausgewählter Normen des Straf-, Zivil- und Verfassungsrechts (SK5),
- erläutern die Voraussetzungen von durch Rechtsfortbildung entstandenen Regelungen im Rechtsstaat (SK6),
- erläutern vergleichend Rechtsnormen und Prinzipien der deutschen Rechtsordnung hinsichtlich anderer europäischer Rechtsordnungen (SK7),
- verwenden rechtsrelevante Fachbegriffe (SK8).

Methodenkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- extrahieren rechtswissenschaftlich relevante Informationen aus unterschiedlichen Textsorten (u. a. wissenschaftlich, populärwissenschaftlich, literarisch, journalistisch, historisch) (MK1),
- verwenden juristische Methodik für die Lösung rechtlicher Fragestellungen (MK2),
- analysieren rechtliche Normen im Hinblick auf ihre Bestandteile (MK 3),
- erstellen Lösungsskizzen zu Fällen (MK4),
- präsentieren Falllösungen für komplexe Rechtsprobleme (MK5),
- formulieren Rechtsgutachten zu rechtlichen Problemstellungen (MK6),
- wenden rechtswissenschaftliche Auslegungsmethoden zur Beurteilung ausgewählter rechtlicher Normen an (MK7),

- verwenden angeleitet digitale und nicht digitale Kommentare und andere Sachtexte zur Lösung rechtlicher Fragen (MK8).

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beurteilen die rechtliche Regulierung komplexer gesellschaftspolitischer Problemstellungen hinsichtlich ihres Sinn und Zweckes (UK1),
- bewerten rechtliche Normen und Falllösungen anhand individueller und gesellschaftspolitischer Interessen sowie Gerechtigkeitserwägungen (UK2),
- beurteilen angeleitet anhand des Grundgesetzes zentrale Regelungen der deutschen Rechtsordnung (UK3),
- subsumieren rechtliche Sachverhalte auf der Grundlage rechtlicher Normen (UK4),
- bewerten Rechtsnormen und Prinzipien der deutschen Rechtsordnung im Vergleich zu anderen europäischen Rechtsordnungen (UK5),
- überprüfen, ob ihre recherchierten Informationen der Beurteilung einer rechtlichen Fragestellung genügen (UK6),
- überprüfen die Vertretbarkeit ihrer Falllösungen und Beurteilungen und revidieren diese gegebenenfalls zugunsten differenzierterer Lösungen oder Urteile (UK7),
- beurteilen fachliche Vertretbarkeit KI-generierter Vorschläge zu Lösungen von Fällen und anderen Rechtsfragen (UK8).

Handlungskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erstellen rechtliche Gutachten zu Sachverhalten unter Berücksichtigung zentraler inhaltlicher und methodischer Rechtsgrundsätze (HK1),
- vertreten verschiedene Positionen zu Rechtsproblemen fachlich begründet (HK2),
- nehmen in gesellschaftspolitischen Debatten kriteriengeleitet Stellung zu rechtspolitischen Fragen (HK3),
- reflektieren die eigenen Wertmaßstäbe in Bezug auf die deutsche und andere Rechtsordnungen (HK4),
- ziehen unter Bezugnahme auf die in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung geltenden Rechte und Pflichten begründete Schlussfolgerungen für die eigene Lebenswirklichkeit und das eigene Handeln (HK5).

Die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen der Behandlung der nachfolgenden, für die Qualifikationsphase **obligatorischen Inhaltsfelder** entwickelt werden:

- 4) Straftaten gegen Leib und Leben im Rechtsstaat

5) Vertragsrecht und deliktische Haftung

6) Rechtliche Dimensionen einer durch Medien bestimmten Lebenswelt

Bezieht man die übergeordneten Kompetenzerwartungen sowie die unten aufgeführten **inhaltlichen Schwerpunkte** aufeinander, so ergeben sich die nachfolgenden **konkretisierten Kompetenzerwartungen**:

Inhaltsfeld 4: Straftaten gegen Leib und Leben im Rechtsstaat

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Grundrechtlicher Schutz von Leib und Leben
- Schutz in strafrechtlichen Konfliktsituationen
- Konfliktsituationen am Lebensende im strafrechtlichen und interdisziplinären Kontext
- Grundprinzipien des Jugendstrafrechts

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erklären den Schutz der Menschenwürde und des menschlichen Lebens als Aufgabe staatlicher Gewalt im Rechtsstaat,
- erläutern die Rechtswidrigkeit als Voraussetzung für die Strafbarkeit und Voraussetzungen der normierten und durch Rechtsfortbildung entstandenen strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe,
- erläutern das Merkmal der Schuld, die Schuldausschließungs- und die Entschuldigungsgründe,
- erläutern die Tatbestandsvoraussetzungen der Körperverletzungs- und Tötungsdelikte,
- erläutern den Unterschied zwischen qualifizierenden und privilegierenden Tatbeständen,
- erläutern die Formen der Sterbehilfe in Deutschland,
- erläutern die Voraussetzungen der Begehung einer Straftat mit mehreren Beteiligten,
- erläutern die Voraussetzungen der Begehung einer Straftat durch Unterlassen unter Berücksichtigung echter und unechter Unterlassungsdelikte,
- beschreiben Stufen und Ziele der Altersdifferenzierung bei der Strafmündigkeit sowie Sanktionen und Maßnahmen im Jugendstrafrecht,
- erläutern die Grundprinzipien, die Strafzwecke und die Sanktionen im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- subsumieren die strafrechtlich normierten Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe,
- bewerten die Notwendigkeit des übergesetzlichen entschuldigenden Notstands in Notsituationen,
- subsumieren die vorsätzliche Strafbarkeit der einfachen, gefährlichen und schweren Körperverletzungen sowie des Mordes und des Totschlags,
- subsumieren die Strafbarkeit der Mittäterschaft, der Beihilfe und der Anstiftung und grenzen diese voneinander ab,
- bewerten die Regelungen zu Konfliktsituationen Sterbewilliger im europäischen Vergleich,
- beurteilen das Jugendstrafrecht nach rechtsstaatlichen Kriterien,
- beurteilen strafrechtliche Rechtsprobleme, Rechtsfortbildungen und Fallkonsellationen anhand des Rechtsstaatsprinzips.

Inhaltsfeld 5: Vertragsrecht und deliktische Haftung

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Vertragsfreiheit und ihre Grenzen
- Schutz des Minderjährigen im Zivilrecht
- Privatrechtliche Ansprüche aus Delikt
- Arbeitsrechtliche Vertragsgestaltung

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erläutern die Vertragsfreiheit (Abschluss-, Form- und Inhaltsfreiheit) sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz,
- beschreiben verschiedene Formen des Vertrags als Mittel zur Gestaltung persönlicher Rechtsbeziehungen,
- erläutern die rechtlichen Regelungen zur Geschäftsfähigkeit in Zielsetzung und Voraussetzung,
- erläutern das Abstraktionsprinzip,
- erläutern die Voraussetzungen privatrechtlicher Ansprüche aus Delikt sowie Arten und Umfang des Schadensersatzes,
- erläutern die rechtlichen Regelungen zur Deliktsfähigkeit in Zielsetzung und Voraussetzungen sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten,
- beschreiben die Voraussetzungen der Haftung aufsichtspflichtiger Personen,

- erklären die Besonderheiten individueller arbeitsvertraglicher Regelungen bezüglich der Begründung, des Inhalts und der Beendigung eines Arbeitsvertrages zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber,
- erläutern die Möglichkeiten und Folgen der Anfechtung arbeitsrechtlicher und anderer Verträge,
- beschreiben verschiedene Formen zulässigen und unzulässigen Benachteiligungen gemäß Art. 3 GG und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz im Arbeitsverhältnis.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beurteilen die rechtlichen Regelungen zum Vertragsschluss und der Nichtigkeit anhand der Vertragsfreiheit,
- bewerten die Regelungen der Geschäfts- und Deliktsfähigkeit anhand der Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen und der Interessen der Vertragsparteien,
- subsumieren die Ansprüche Voll- und Minderjähriger aus Vertrag sowie Herausgabeansprüche aus Sachen- und Bereicherungsrecht,
- subsumieren die Herausgabe- und Schadensersatzansprüche nach erfolgreicher Anfechtung,
- beurteilen Sinn und Zweck der Anfechtung anhand des zugrundeliegenden Interessenkonflikts,
- subsumieren gesetzliche deliktische Schadensersatzansprüche des Handelnden sowie des Aufsichtspflichtigen,
- beurteilen die Besonderheiten individualarbeitsvertraglicher und anderer vertraglicher Regelungen anhand der Schutzbedürftigkeit der Vertragsparteien,
- bewerten zivilrechtliche Normen und Prinzipien des deutschen Rechts im Vergleich zu anderen europäischen Rechtsordnungen.

Inhaltsfeld 6: Rechtliche Dimensionen einer durch Medien bestimmten Lebenswelt

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Grundrechtlicher Schutz der Meinungsfreiheit und Schutz vor Persönlichkeitsverletzungen durch Zivil- und Strafrecht
- Pressefreiheit in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und ihre Grenzen
- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seinen Ausprägungen und Grenzen

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erläutern Arten und Funktionen der Grundrechte in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung,
- beschreiben die Schrankenarten von Grundrechten,
- erläutern den Schutzbereich sowie die straf- und zivilrechtlichen Grenzen der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit,
- erläutern die Strafbarkeit der Ehrverletzungsdelikte,
- erläutern die Pressefreiheit in ihrer Funktion zur politischen Willensbildung und der Kontrolle staatlichen Handelns,
- erläutern die verschiedenen Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts,
- erklären das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf Datenschutz in der digitalen Welt,
- erläutern die Voraussetzungen der Zulässigkeit und der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- bewerten die Grundrechte im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Individuum und die Gesellschaft,
- beurteilen Grundrechtskollisionen anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes,
- subsumieren die Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde,
- bewerten die Verfassungsbeschwerde als Mittel zur rechtlichen Konfliktbewältigung,
- beurteilen Medieninhalte auf ihre Verfassungsmäßigkeit,
- beurteilen aus verfassungsrechtlicher Perspektive Positionen und Interessen im Kontext staatlicher Regelungen zu digitalen sozialen Netzwerken.

2.3.2 Leistungskurs

Am Ende der Qualifikationsphase sollen die Schülerinnen und Schüler – aufbauend auf der Kompetenzentwicklung in der Einführungsphase – über die im Folgenden genannten übergeordneten Kompetenzen zu allen Kompetenzbereichen verfügen.

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- identifizieren komplexe Rechtsprobleme und entwickeln aus diesen differenzierte Fragen und Hypothesen (SK1),
- erläutern komplexe rechtliche Aspekte und die sich daraus ergebenden Pflichten in lebensweltlich und gesellschaftspolitisch relevanten Situationen (SK2),
- erläutern die Zielsetzung von komplexen Rechtsnormen (SK3),
- erläutern Kriterien für die Beurteilung von individuellen und gesellschaftspolitischen komplexen Rechtsproblemen (SK4),
- erläutern die Voraussetzungen und den Aufbau von Normen im Straf-, Zivil- und Verfassungsrechts (SK5),
- erläutern die Voraussetzungen von durch Rechtsfortbildung entstandenen Regelungen im Rechtsstaat (SK6),
- erläutern vergleichend Rechtsnormen und Prinzipien der deutschen Rechtsordnung hinsichtlich anderer europäischer Rechtsordnungen (SK7),
- verwenden rechtsrelevante Fachbegriffe (SK8).

Methodenkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- extrahieren rechtswissenschaftlich relevante Informationen aus unterschiedlichen Textsorten (u. a. wissenschaftlich, populärwissenschaftlich, literarisch, journalistisch, historisch) (MK1),
- verwenden juristische Methodik für die Lösung komplexer rechtlicher Fragestellungen (MK2),
- analysieren komplexe rechtliche Normen im Hinblick auf ihre Bestandteile (MK3),
- erstellen Lösungsskizzen zu komplexen Fällen (MK4),
- präsentieren Falllösungen für komplexe Rechtsprobleme (MK5),
- formulieren Rechtsgutachten zu komplexen rechtlichen Problemstellungen (MK6),
- wenden rechtswissenschaftliche Auslegungsmethoden zur Beurteilung rechtlicher Normen an (MK7),
- verwenden digitale und nichtdigitale Kommentare und andere Sachtexte zur Lösung rechtlicher Fragen (MK8).

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beurteilen die rechtliche Regulierung komplexer gesellschaftspolitischer Problemstellungen sowie der durch Rechtsfortbildung entstandenen Regelungen im Rechtsstaat hinsichtlich ihres Sinn und Zwecks (UK1),
- bewerten komplexe rechtliche Normen und Lösungen von Rechtsfällen anhand individueller und gesellschaftspolitischer Interessen sowie Gerechtigkeitserwägungen (UK2),
- beurteilen eigenständig anhand des Grundgesetzes zentrale Regelungen der deutschen Rechtsordnung (UK3),
- subsumieren komplexe rechtliche Sachverhalte auf der Grundlage rechtlicher Normen (UK4),
- bewerten Rechtsnormen und Prinzipien der deutschen Rechtsordnung im Vergleich zu anderen europäischen Rechtsordnungen (UK5),
- überprüfen, ob ihre recherchierten Informationen der Beurteilung einer rechtlichen Fragestellung genügen (UK6),
- überprüfen die Vertretbarkeit ihrer Falllösungen und Beurteilungen und revidieren diese gegebenenfalls zugunsten differenzierterer Lösungen oder Urteile (UK7),
- beurteilen fachliche Vertretbarkeit KI-generierter Vorschläge zu Lösungen von Fällen und anderen Rechtsfragen (UK8).

Handlungskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erstellen rechtliche Gutachten zu komplexen Sachverhalten unter Berücksichtigung zentraler inhaltlicher und methodischer Rechtsgrundsätze (HK1),
- vertreten verschiedene Positionen zu komplexen Rechtsproblemen fachlich begründet (HK2),
- nehmen in gesellschaftspolitischen Debatten kriteriengeleitet Stellung zu komplexen rechtspolitischen Fragen (HK3),
- reflektieren die eigenen Wertmaßstäbe in Bezug auf die deutsche und andere Rechtsordnungen (HK4),
- ziehen unter Bezugnahme auf die in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung geltenden Rechte und Pflichten begründete Schlussfolgerungen für die eigene Lebenswirklichkeit und das eigene Handeln (HK5).

Die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen der Behandlung der nachfolgenden, für die Qualifikationsphase **obligatorischen Inhaltsfelder** entwickelt werden:

- 4) Straftaten gegen Leib und Leben im Rechtsstaat
- 5) Vertragsrecht und deliktische Haftung
- 6) Rechtliche Dimensionen einer durch Medien bestimmten Lebenswelt

Bezieht man die übergeordneten Kompetenzerwartungen sowie die unten aufgeführten **inhaltlichen Schwerpunkte** aufeinander, so ergeben sich die nachfolgenden **konkretisierten Kompetenzerwartungen**:

Inhaltsfeld 4: Straftaten gegen Leib und Leben im Rechtsstaat

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Grundrechtlicher Schutz von Leib und Leben
- Schutz in strafrechtlichen Konfliktsituationen
- Konfliktsituationen am Lebensende im strafrechtlichen und interdisziplinären Kontext
- Grundprinzipien des Jugendstrafrechts

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erklären den Schutz der Menschenwürde und des menschlichen Lebens als Aufgabe staatlicher Gewalt im Rechtsstaat,
- erläutern das staatliche Gewaltmonopol in seinen Ausprägungen und Zielen,
- erläutern die Rechtswidrigkeit als Voraussetzung für die Strafbarkeit und Voraussetzungen der normierten und durch Rechtsfortbildung entstandenen strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe,
- erläutern das Merkmal der Schuld, die Schuldausschließungs- und die Entschuldigungsgründe,
- erläutern die Tatbestandsvoraussetzungen der Körperverletzungs- und Tötungsdelikte,
- erläutern den Unterschied zwischen qualifizierenden und privilegierenden Tatbeständen,
- erläutern die Formen der Sterbehilfe in Deutschland,
- erläutern die Voraussetzungen der Begehung einer Straftat mit mehreren Beteiligten,
- erläutern die Voraussetzungen der Begehung einer Straftat durch Unterlassen unter Berücksichtigung echter und unechter Unterlassungsdelikte,
- erläutern die Voraussetzungen für die Strafbarkeit des Versuchs,
- beschreiben Stufen und Ziele der Altersdifferenzierung bei der Strafmündigkeit sowie Sanktionen und Maßnahmen im Jugendstrafrecht,

- erläutern die Grundprinzipien, die Strafzwecke und die Sanktionen im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- subsumieren die strafrechtlich normierten Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe,
- nehmen zum übergesetzlichen entschuldigenden Notstand im Rahmen einer ethischen Gesamtbetrachtung Stellung,
- subsumieren die vorsätzliche Strafbarkeit der einfachen, gefährlichen und schweren Körperverletzung sowie des Mordes und des Totschlags durch aktives Tun und durch Unterlassen,
- subsumieren die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen,
- subsumieren die Strafbarkeit der Mittäterschaft, der Beihilfe und der Anstiftung und grenzen diese voneinander ab,
- bewerten die Regelungen zu Konfliktsituationen Sterbewilliger im europäischen Vergleich,
- subsumieren die Strafbarkeit des Versuchs,
- beurteilen strafrechtliche Rechtsprobleme, Rechtsfortbildungen und Fallkonstellationen anhand des Rechtsstaatsprinzips,
- nehmen zur Reformbedürftigkeit einzelner Straftatbestände in Bezug auf historische und gesellschaftspolitische Aspekte Stellung,
- beurteilen das Jugendstrafrecht nach rechtsstaatlichen Kriterien.

Inhaltsfeld 5: Vertragsrecht und deliktische Haftung

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Vertragsfreiheit und ihre Grenzen
- Schutz des Minderjährigen im Zivilrecht
- Privatrechtliche Ansprüche aus Delikt
- Arbeitsrechtliche Vertragsgestaltung

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erläutern den Sinn und Zweck der Vertragsfreiheit (Abschluss-, Form- und Inhaltsfreiheit) sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz,

- erläutern verschiedene Formen des Vertrags als Mittel zur Gestaltung persönlicher Rechtsbeziehungen sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten,
- erläutern die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung sowie Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht,
- erläutern die rechtlichen Regelungen zur Geschäftsfähigkeit in Zielsetzung und Voraussetzung,
- erläutern das Abstraktionsprinzip,
- erläutern Voraussetzungen privatrechtlicher Ansprüche aus Delikt sowie Arten und Umfang des Schadensersatzes,
- erläutern die rechtlichen Regelungen zur Deliktsfähigkeit in Zielsetzung und Voraussetzungen,
- beschreiben die Voraussetzungen der Haftung aufsichtspflichtiger Personen,
- erklären die Besonderheiten individueller arbeitsvertraglicher Regelungen bezüglich der Begründung, des Inhalts und der Beendigung eines Arbeitsvertrages zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber,
- erläutern die Möglichkeiten und Folgen der Anfechtung arbeitsrechtlicher und anderer Verträge,
- beschreiben verschiedene Formen zulässigen und unzulässigen Benachteiligungen gemäß Art. 3 GG und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz im Arbeitsverhältnis.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beurteilen die rechtlichen Regelungen zum Vertragsschluss und der Nichtigkeit anhand der Vertragsfreiheit,
- subsumieren die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung sowie Folgen beim Handeln ohne Vertretungsmacht,
- bewerten die Regelungen der Geschäfts- und Deliktsfähigkeit anhand der Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen und der Interessen der Vertragsparteien,
- subsumieren die Ansprüche Voll- und Minderjähriger aus Kauf- und Arbeitsvertrag sowie Herausgabeansprüche aus Sachen- und Bereicherungsrecht,
- subsumieren die Herausgabe- und Schadensersatzansprüche nach erfolgreicher Anfechtung,
- beurteilen Sinn und Zweck der Anfechtung anhand des zugrundeliegenden Interessenkonflikts,
- subsumieren gesetzliche deliktische Schadensersatzansprüche des Handelnden sowie des Aufsichtspflichtigen,
- beurteilen die Besonderheiten individualarbeitsvertraglicher und anderer vertraglicher Regelungen anhand der Schutzbedürftigkeit der Vertragsparteien,

- bewerten zivilrechtliche Normen und Prinzipien des deutschen Rechts im Vergleich zu anderen europäischen Rechtsordnungen.

Inhaltsfeld 6: Rechtliche Dimensionen einer durch Medien bestimmten Lebenswelt

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Grundrechtlicher Schutz der Meinungsfreiheit und Schutz vor Persönlichkeitsverletzungen durch Zivil- und Strafrecht
- Pressefreiheit in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und ihre Grenzen
- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seinen Ausprägungen und Grenzen

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erläutern Arten und Funktionen der Grundrechte in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung,
- beschreiben die Schrankenarten von Grundrechten,
- erläutern den Schutzbereich sowie die straf- und zivilrechtlichen Grenzen der Meinungs-, Presse- und Kunstdfreiheit,
- erläutern die Strafbarkeit der Ehrverletzungsdelikte,
- erläutern die Pressefreiheit in ihrer Funktion zur politischen Willensbildung und der Kontrolle staatlichen Handelns,
- erläutern die verschiedenen Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts,
- erklären das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf Datenschutz in der digitalen Welt,
- erläutern die allgemeine Handlungsfreiheit im Hinblick auf ihre Funktion und Zielsetzung,
- erläutern das Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit,
- erläutern die Voraussetzungen der Zulässigkeit und der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- bewerten die Grundrechte im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Individuum und die Gesellschaft,
- beurteilen Grundrechtskollisionen anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes,

- subsumieren die Zulässigkeit und Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde,
- bewerten die Verfassungsbeschwerde als Mittel zur rechtlichen Konfliktbewältigung,
- beurteilen Medieninhalte auf ihre Verfassungsmäßigkeit,
- beurteilen aus verfassungsrechtlicher Perspektive Positionen und Interessen im Kontext staatlicher Regelungen zu digitalen sozialen Netzwerke,
- beurteilen Sinn und Zweck von Auffangtatbeständen aus historischer und gesellschaftspolitischer Sicht,
- nehmen zu aktuellen Fragestellungen bezüglich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit Stellung auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

ENTWURF

3 Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung

Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Entsprechend sind die Kompetenzerwartungen im Kernlehrplan in der Regel in ansteigender Progression und Komplexität formuliert. Dies erfordert, dass Lernerfolgsüberprüfungen darauf ausgerichtet sein müssen, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Zusammenhängen unter Beweis zu stellen. Für Lehrerinnen und Lehrer sind die Ergebnisse der begleitenden Diagnose und Evaluation des Lernprozesses sowie des Kompetenzerwerbs Anlass, die Zielsetzungen und die Methoden ihres Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Für die Schülerinnen und Schüler sollen ein den Lernprozess begleitendes Feedback sowie Rückmeldungen zu den erreichten Lernständen eine Hilfe für die Selbsteinschätzung sowie eine Ermutigung für das weitere Lernen darstellen. Die Beurteilung von Leistungen soll demnach grundsätzlich mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und Hinweisen zum individuellen Lernfortschritt verknüpft sein.

Die Leistungsbewertung ist so anzulegen, dass sie den in den Fachkonferenzen gemäß Schulgesetz beschlossenen Grundsätzen entspricht, dass die Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern transparent sind und die Korrekturen sowie die Kommentierungen den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Dazu gehören – neben der Etablierung eines angemessenen Umgangs mit eigenen Stärken, Entwicklungsnotwendigkeiten und Fehlern – insbesondere auch Hinweise zu individuell erfolgversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien.

Im Rahmen der Leistungsbewertung sind verschiedene Dimensionen der Leistungserbringung zu unterscheiden. Die unten genannten Dimensionen kommen in unterschiedlichen Ausprägungsgraden, in unterschiedlicher Weise und Gewichtung sowie in Kombination zum Tragen. Grundlage jeder Leistungserbringung in sämtlichen Dimensionen und Ausprägungen ist die Fachlichkeit.

Dimensionen der Leistungserbringung	Ausprägungen der Dimensionen	
	I	II
A	Individualleistung	Kooperative/kollaborative Leistung
B	Hilfsmittel-/werkzeugfreie Leistung	Hilfsmittel-/werkzeugunterstützte Leistung
C	Ad-hoc Leistung	Leistung, die auf einem längerfristig vorbereiteten Produkt beruht
D	Monologische Leistung	Dialogische Leistung
E	Inhaltlich geprägte Leistung	Präsentativ geprägte Leistung

Um Schülerinnen und Schüler mit vielfältigen Überprüfungsformen vertraut zu machen, ist in jedem Schuljahr sicherzustellen, dass alle Dimensionen der Leistungserbringung in den oben genannten Ausprägungen Berücksichtigung finden.

Im Sinne der Orientierung an den zuvor formulierten Anforderungen sind grundsätzlich alle in Kapitel 2 des Lehrplans ausgewiesenen Kompetenzbereiche bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Überprüfungsformen schriftlicher, mündlicher und praktischer Art sollen deshalb darauf ausgerichtet sein, die Erreichung der in Kapitel 2 aufgeführten Kompetenzen und Inhalte zu überprüfen. Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte allein kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden.

Die Nutzung von und Auseinandersetzung mit generativen KI-Systemen ist in angemessenem Umfang in allen Jahrgangsstufen verpflichtend. Neben die kompetente Bedienung der KI tritt ein kritisch-reflektierter Umgang mit Ergebnissen generativer KI. Die Leistungsbewertung muss beides berücksichtigen.

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz benannt und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOSt) näher spezifiziert. Demgemäß sind bei der Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten“ sowie „Sonstige Mitarbeit“ entsprechend den in der APO-GOSt angegebenen Gewichtungen zu berücksichtigen. Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen und erfassten Inhalte und nutzt unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung.

Hinsichtlich der einzelnen Beurteilungsbereiche sind die folgenden Regelungen zu beachten.

Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“

Für den Einsatz in Klausuren kommen Aufgabenarten in Betracht, wie sie in Kapitel 4 aufgeführt sind.

Klausuren

Über ihre unmittelbare Funktion als Instrument der Leistungsbewertung hinaus sollen Klausuren im Laufe der gymnasialen Oberstufe auch zunehmend auf die inhaltlichen und formalen Anforderungen des schriftlichen Teils der Abiturprüfungen vorbereiten. Dazu gehört u. a. die Schaffung angemessener Transparenz im Zusammenhang mit einer kriteriengeleiteten Bewertung unter Berücksichtigung der drei Anforderungsbe-

reiche. Beispiele für Prüfungsaufgaben und Auswertungskriterien sowie Konstruktionsvorgaben und Operatorenübersichten können auf den Seiten des Bildungsportals unter <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/> abgerufen werden.

Da in Klausuren neben der Verdeutlichung des fachlichen Verständnisses auch die Darstellung bedeutsam ist, muss diesem Sachverhalt bei der Leistungsbewertung gemäß APO-GOSt hinreichend Rechnung getragen werden. Abzüge für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und die äußere Form sollen allerdings nicht erfolgen, wenn diese bereits bei der Darstellungsleistung fachspezifisch berücksichtigt wurden.

Gleichwertige komplexe Leistungsnachweise

Neben Klausuren tragen in der gymnasialen Oberstufe gleichwertige komplexe Leistungsnachweise dazu bei, die Schülerinnen und Schüler zunehmend mit den Anforderungen der mündlichen Abiturprüfungen, Präsentationsprüfungen und besonderen Lernleistungen vertraut zu machen. Vor diesem Hintergrund kommen im Rahmen gleichwertiger komplexer Leistungsnachweise insbesondere solche Überprüfungsformen zur Anwendung, die auf diese Prüfungsformate vorbereiten.

In ihrer jeweiligen Ausgestaltung orientieren sich auch gleichwertige komplexe Leistungsnachweise an den Prinzipien und Formen wissenschaftspropädeutischen Arbeitens. Als Wissenschaftspropädeutik wird eine Hinführung zu wissenschaftlichen Denkweisen und Arbeitstechniken (u. a. Stellen von Fragen, Definieren von Problemen, Bilden von Hypothesen, treffendes Interpretieren, schlüssiges Argumentieren und adressatenbezogenes Kommunizieren, Gliedern von Themen und Strukturieren von Texten, zielführendes Präsentieren und Visualisieren von Informationen), Methoden des Erkenntnisgewinns (u. a. selbstständige Materialrecherche, nachvollziehbares Belegen und plausibles Begründen) sowie zu einer wissenschaftlichen Grundhaltung (u. a. Reflektiertheit, Interessiertheit, neugierige Haltung, kritisches Hinterfragen, Kausalitätsergründung, Offenheit) verstanden.

Ein gleichwertiger komplexer Leistungsnachweis umfasst im Schwerpunkt eine schriftliche, mündliche oder praktische Vermittlungsform. Die Vermittlungsformen können in Teilen überlappen.

Fachspezifisch sind als gleichwertiger komplexer Leistungsnachweis zugelassen:

Vermittlungsform	Format
Mündlich	materialgestütztes Fachgespräch Präsentation mit Fachgespräch
Schriftlich	Schriftliche Ausarbeitung

Die Liste kann nach Entscheidung der Fachkonferenz um weitere Formate ergänzt werden, die dem Anspruch an einen gleichwertigen komplexen Leistungsnachweis genügen.

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ können neben den nachfolgend aufgeführten Überprüfungsformen weitere zum Einsatz kommen. Im Rahmen der Leistungsbewertung gelten auch für diese die oben ausgeführten allgemeinen Ansprüche der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung. Im Verlauf der gymnasialen Oberstufe ist auch in diesem Beurteilungsbereich sicherzustellen, dass Formen, die im Rahmen der Abiturprüfungen – insbesondere in Prüfungen des vierten und fünften Prüfungsfaches – von Bedeutung sind, frühzeitig vorbereitet und angewendet werden.

Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Mitarbeit“ zählen u. a. unterschiedliche Formen der individuellen und kooperativen/kollaborativen Aufgabenerfüllung, Beiträge zum Unterricht, von der Lehrkraft abgerufene Leistungsnachweise wie z. B. die schriftliche Übung, von der Schülerin oder dem Schüler vorbereitete, in abgeschlossener Form eingebrachte Elemente zur Unterrichtsarbeit, die z. B. in Form von Präsentationen, Protokollen, Referaten und Portfolios möglich werden. Schülerinnen und Schüler bekommen durch die Verwendung unterschiedlicher Überprüfungsformen vielfältige Möglichkeiten, ihre eigene Kompetenzentwicklung darzustellen und zu dokumentieren.

Der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ erfasst die im Unterrichtsgeschehen durch mündliche, schriftliche und praktische Beiträge sichtbare Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Der Stand der Kompetenzentwicklung in der „Sonstigen Mitarbeit“ wird sowohl durch Beobachtung während des Schuljahres (Prozess der Kompetenzentwicklung) als auch durch punktuelle Überprüfungen (Stand der Kompetenzentwicklung) festgestellt. Der „Sonstigen Mitarbeit“ insgesamt liegen die Kriterien Qualität, Quantität, Kontinuität zugrunde.

Überprüfungsformen beider Beurteilungsbereiche

Die Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans ermöglichen eine Vielzahl von Überprüfungsformen. Im Verlauf der gesamten gymnasialen Oberstufe soll – auch mit Blick auf die individuelle Förderung – ein möglichst breites Spektrum verschiedener Formen in schriftlichen, mündlichen und praktischen Kontexten zum Einsatz kommen. Wichtig für die Nutzung der Überprüfungsformen im Rahmen der Leistungsbewertung ist es, dass sich die Schülerinnen und Schüler zuvor in geeigneten Anwendungssituationen hinreichend mit diesen vertraut machen konnten.

Die nachfolgenden Überprüfungsformen sind verbindlich einzusetzen. Sie können Schülerinnen und Schülern auch die Möglichkeit bieten, generative Assistenzsysteme (KI) unter Beachtung von kritischer Reflexion und Metakognition zu nutzen. Darüber hinaus sind weitere Überprüfungsformen zulässig.

Überprüfungsform	Kurzbeschreibung
1. Rechercheaufgabe	Aufgabengeleitete und zielgerichtete Recherche in analoger und digitaler Form (auch unter Einbezug generativer KI), sowie Plausibilitätsprüfungen hinsichtlich der Qualität und Aussagekraft der jeweiligen Informationsquellen.
2. Darstellungsaufgabe	Thematisch geleitete Reorganisationen rechtswissenschaftlicher und fachmethodischer Kenntnisse, die rechtswissenschaftliches Denken in Methode und Inhalten voraussetzen; Bereitstellung von rechtswissenschaftlichen Kenntnissen zur Vorbereitung und Fundierung der Erläuterung, Stellungnahme, Gestaltung und Handlung.
3. Erläuterungsaufgabe	Erläuterung einzelner Aspekte durch Herstellung kontextueller Zusammenhänge sowie Darstellung eines rechtlichen Konflikts anhand von lebensweltlichen Beispielen.
4. Subsumtionsaufgabe	Begutachtung einer rechtlichen Fragestellung unter Verwendung des Gutachtenstils.
5. rechtsvergleichende Aufgabe	Kriteriengeleitete vergleichende Analyse rechtlicher Regelungen.
6. Beurteilungsaufgabe	Fachkriteriengeleitete Stellungnahme zu Rechtsfragen und rechtlichen Regelungen.

7. Bewertungsaufgabe	Wertgeleitete Stellungnahme zu Rechtsfragen und rechtlichen Regelungen.
8. Handlungsaufgabe	Teilnahme an diskursiven, simulativen und realen rechtswissenschaftlichen Handlungsszenarien (Debatten, Expertenbefragungen, Moot Court, Beratungsszenarien).

ENTWURF

4 Abiturprüfung

Die allgemeinen Regelungen zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung sowie zur Präsentationsprüfung und zur besonderen Lernleistung, mit denen zugleich die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz umgesetzt werden (u. a. Bildungsstandards), basieren auf dem Schulgesetz sowie dem entsprechenden Teil der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe.

Fachlich beziehen sich alle Teile der Abiturprüfung auf die in Kapitel 2 dieses Kernlehrplans für das Ende der Qualifikationsphase ausgewiesenen Lernergebnisse. Bei der Lösung von Abituraufgaben sind generell Kompetenzen und Inhalte nachzuweisen, die im Unterricht der gesamten Qualifikationsphase erworben wurden und deren Erwerb in vielfältigen Zusammenhängen angelegt wurde.

Die jährlichen „Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur“ (Abiturvorgaben), die auf den Seiten des Bildungspartals unter <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/> abrufbar sind, konkretisieren den Kernlehrplan, soweit dies für die Schaffung landesweit einheitlicher Bezüge für die zentral gestellten Abitirklausuren erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Umsetzung des gesamten Kernlehrplans bleibt hiervon unberührt.

Im Hinblick auf die Anforderungen im schriftlichen und mündlichen Teil der Abiturprüfungen sowie in der Präsentationsprüfung und in der besonderen Lernleistung ist grundsätzlich von einer Strukturierung in drei Anforderungsbereiche auszugehen, die die Transparenz bezüglich des Selbstständigkeitsgrades der erbrachten Prüfungsleistung erhöhen soll.

- Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.
- Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.
- Anforderungsbereich III umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler selbstständig geeignete Arbeitstechniken und Verfahren zur Bewältigung der Aufgabe, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und reflektieren das eigene Vorgehen.

Für alle Fächer gilt, dass die Aufgabenstellungen in allen Abiturprüfungen alle Anforderungsbereiche berücksichtigen müssen, der Anforderungsbereich II aber den Schwerpunkt bildet.

Fachspezifisch ist die Ausgestaltung der Anforderungsbereiche an den Kompetenzwartungen und Inhalten der jeweiligen Kursart zu orientieren. Für die Aufgabenstellungen werden die für Abiturprüfungen geltenden Operatoren des Faches verwendet.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt jeweils auf einer zuvor festgelegten Grundlage. Diese besteht im schriftlichen Abitur aus dem zentral vorgegebenen kriteriellen Bewertungsraster für Klausuren, im vierten Prüfungsfach aus der im Fachprüfungs-ausschuss abgestimmten schriftlichen Festlegung der erwarteten Schülerleistung und bei einer Präsentationsprüfung im fünften Prüfungsfach aus dem vom Fachprüfungs-ausschuss für den zweiten Prüfungsteil ergänzten zentral vorgegebenen kriteriellen Bewertungsraster für Präsentationen.

Übergreifende Bewertungskriterien für die erbrachten Leistungen sind

- die Komplexität der Gegenstände,
- die sachliche Richtigkeit und die Schlüssigkeit der Aussagen,
- die Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit,
- die Differenziertheit des Verstehens und Darstellens,
- das Herstellen geeigneter Zusammenhänge,
- die Eigenständigkeit der Auseinandersetzung mit Sachverhalten und Problemstel-lungen,
- die argumentative Begründung eigener Urteile, Stellungnahmen und Wertungen,
- die Selbstständigkeit und Klarheit in Aufbau und Sprache,
- die Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und -methoden sowie
- die Erfüllung standardsprachlicher Normen.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsteile sind die folgenden Regelungen zu beachten:

Schriftliche Abiturprüfung

Die Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung werden landesweit zentral gestellt. Alle Aufgaben entsprechen den öffentlich zugänglichen Konstruktionsvorgaben und nutzen die fachspezifische Operatorenübersicht. Beispiele für Abitulklausuren sind auf den Seiten des Bildungsportals unter <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/> abrufbar.

Für die schriftliche Abiturprüfung enthalten die aufgabenbezogenen Unterlagen für die Lehrkraft jeweils Hinweise zu Aufgabenart und zugelassenen Hilfsmitteln, die Aufgabenstellung, die Materialgrundlage, die Bezüge zum Kernlehrplan und zu den Abitur-vorgaben, die Vorgaben für die Bewertung der Schülerleistungen sowie den Bewertungsbogen zur Prüfungsarbeit. Die Anforderungen an die zu erbringenden

Klausurleistungen werden durch das zentral vorgegebene kriterielle Bewertungsraster definiert. Die Bewertung erfolgt über Randkorrekturen sowie das ausgefüllte Bewertungsraster, mit dem die Gesamtleistung dokumentiert wird.

Fachspezifisch gelten darüber hinaus die nachfolgenden Regelungen:

Für die schriftliche Abiturprüfung ist die folgende Aufgabenart mit gegliederter Aufgabenstellung vorgesehen:

Analyse einer rechtlichen Problemstellung (kombiniert die Überprüfungsformen 2, 3, 4, 5, 6 und 7 aus Kapitel 3).

Das schriftliche Abitur umfasst drei Teilaufgaben, die eine thematische Einheit bilden. Es gibt sowohl materialfreie als auch materialgestützte Aufgaben. Als Materialgrundlagen dienen insbesondere Texte (z. B. wissenschaftlich, populärwissenschaftlich, journalistisch, literarisch, historisch, Fallbeispiel). Jede Abiturprüfung muss zwingend ein Fallgutachten enthalten.

Weitergehende Regelungen finden sich an entsprechender Stelle in der APO-GOSt.

Mündliche Abiturprüfung

Die Aufgaben für die mündliche Abiturprüfung werden dezentral durch die Fachprüferin bzw. den Fachprüfer – im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachprüfungsausschuss – gestellt. Dabei handelt es sich um jeweils neue, begrenzte Aufgaben, die dem Prüfling einschließlich der ggf. notwendigen Texte und Materialien für den ersten Teil der mündlichen Abiturprüfung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Die Aufgaben für die mündliche Abiturprüfung insgesamt sind so zu stellen, dass sie hinreichend breit angelegt sind und sich nicht ausschließlich auf den Unterricht eines Kurshalbjahres beschränken.

Die Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche soll eine Beurteilung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Auswahlmöglichkeiten für die Schülerin bzw. den Schüler bestehen nicht. Der Erwartungshorizont ist zuvor mit dem Fachprüfungsausschuss abzustimmen.

Der Prüfling soll in der Prüfung, die in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten dauert, in einem ersten Teil selbstständig die vorbereiteten Ergebnisse zur gestellten Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag präsentieren. In einem zweiten Teil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinanderzureihen.

Bei der Bewertung mündlicher Prüfungen liegen der im Fachprüfungsausschuss abgestimmte Erwartungshorizont sowie die eingangs dargestellten übergreifenden Kriterien zugrunde. Die Prüferin oder der Prüfer schlägt dem Fachprüfungsausschuss eine Note, ggf. mit Tendenz, vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab.

Fachspezifisch gelten darüber hinaus die nachfolgenden Regelungen:

Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung im Fach Recht ist eine schriftlich verfasste Aufgabe mit Material. Dabei orientiert sich die Aufgabe an den Vorgaben der schriftlichen Abiturprüfung. In beiden Prüfungsteilen müssen alle drei Anforderungsbereiche abgeprüft werden.

Präsentationsprüfung

Die Präsentationsprüfung dient in Ergänzung der Formate der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung dazu, das Spektrum der in den Kernlehrplänen verankerten Kompetenzen insgesamt möglichst umfassend im Rahmen der Abiturprüfung abzubilden. Bei der Präsentationsprüfung als fünfter Prüfungskomponente stehen längerfristig vorbereitete präsentative und dialogische, ggf. kooperative/kollaborative und hilfsmittel-/werkzeugunterstützte Leistungen im Vordergrund.

Den Ausgangspunkt für den ersten Prüfungsteil der Präsentationsprüfung bilden in der Qualifikationsphase erstellte Schülerprodukte, wobei von einem weit gefassten Produktbegriff auszugehen ist. In dem hierauf basierenden Schülervortrag stehen die präsentativen und reflexiven Kompetenzen des Prüflings im Fokus. Die Erwartungen an diesen Vortrag sind im zentral vorgegebenen Bewertungsraster festgelegt.

Der Fachprüfungsausschuss nimmt die vorliegenden Schülerprodukte vor der Prüfung zur Kenntnis. Anhand der Schülerprodukte stimmt der Fachprüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers mögliche Frageimpulse für den zweiten Prüfungsteil ab und legt entsprechende Erwartungen fest.

Der Prüfling soll in der Prüfung, die in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten dauert, in einem ersten Teil selbstständig die vorliegenden Schülerprodukte unter Einbezug geeigneter Medien in einem zusammenhängenden Vortrag präsentieren. In einem zweiten Prüfungsteil sollen in einem Fachgespräch vor allem den Vortrag vertiefende Fragen zu inhaltlichen wie auch methodischen Aspekten angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinanderzureihen. Bei Prüfungen, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, verlängert sich die Prüfungsdauer je zusätzlichem Prüfling um in der Regel 20 Minuten; die individuelle Schülerleistung muss in der Prüfung insgesamt erkennbar und bewertbar sein.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt anhand des zentral vorgegebenen kriteriellen Bewertungsrasters. Gegenstand der Bewertung sind die im Vortrag (erster Prüfungsteil) sowie im Prüfungsgespräch (zweiter Prüfungsteil) gezeigten Leistungen. Die Prüferin oder der Prüfer schlägt hierbei dem Fachprüfungsausschuss eine begründete Punktevergabe mit daraus resultierender Note, ggf. mit Tendenz, vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab.

Besondere Lernleistung

Eine weitere Möglichkeit, Prüfungsleistungen im Rahmen der verpflichtenden fünften Prüfungskomponente nachzuweisen, stellt die besondere Lernleistung dar. Ziel des Prüfungsformats der besonderen Lernleistung ist es, Schülerinnen und Schülern über einen längerfristigen Zeitraum von zwei Halbjahren Gelegenheit zu vertiefter individueller, ggf. kooperativer/kollaborativer und hilfsmittel-/werkzeugunterstützter, weitgehend selbstgesteuerter Auseinandersetzung mit fachlichen Inhalten zu geben.

Grundlage einer besonderen Lernleistung können insbesondere die Ergebnisse eines Projektkurses, aber auch eines gleichwertigen abgeschlossenen fachlichen oder fachübergreifenden Projektes oder eines in den schulischen Kontext überführbaren Beitrags aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb sein.

Weitere Hinweise zu den formalen Vorgaben der einzelnen Arten der besonderen Lernleistung, insbesondere zum Verfahren, zum Kolloquium sowie zur Bewertung, finden sich in den entsprechenden Bestimmungen der APO-GOSt.